



Friedhofreglement der Gemeinde Ennetmoos

Gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung¹, in Ausführung von Art. 78 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)² sowie § 2 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2012 über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhofs- und Bestattungsverordnung, FBV)³ erlässt die Gemeindeversammlung Ennetmoos folgendes Friedhofreglement:

I Allgemeines

Art. 1 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Ennetmoos aus.

²Er wählt die aus fünf Mitgliedern bestehende Friedhofkommission und stellt den Totengräber und das übrige Hilfspersonal an.

Art. 2 Friedhofkommission

¹Die Friedhofkommission ist die zuständige Bestattungsbehörde und vollzieht dieses Reglement. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen wurden.

²Der Kirchenrat der römisch-katholischen Kirchgemeinde Ennetmoos besitzt das verbindliche Vorschlagsrecht für zwei Kommissionsmitglieder.

³Der Totengräber und das übrige Hilfspersonal unterstehen der Friedhofkommission. Der Gemeindeleiter der Pfarrei besitzt gegenüber dem Totengräber und dem übrigen Hilfspersonal ein Weisungsrecht.

⁴Die Friedhofkommission ist zuständig für die Beschlussfassung über alle einmaligen Ausgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen des Budgets bis CHF 5'000.00.

Art. 3 Friedhofverwaltung

¹Der Kirchenrat bestimmt die Friedhofverwaltung.

²Die Friedhofverwaltung ist zuständig für die Zuteilung der Grabplätze.

³Sie koordiniert die Abläufe zwischen den Angehörigen sowie den kirchlichen und zivilen Behörden und Ämtern.

⁴Die Politische Gemeinde übernimmt die vereinbarten Kosten für die Friedhofverwaltung.

Art. 4 Übergeordnetes Recht

Beim Vollzug des Bestattungswesens sind die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)⁴, die Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland⁵, die Zivilstandsverordnung (ZStV)⁶, das kantonale Gesundheitsgesetz sowie die Friedhofs- und Bestattungsverordnung zu beachten.

Art. 5 Berechtigung

¹Jede Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde Ennetmoos ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz hatte, besitzt das Recht, nach dem Ableben auf dem Friedhof Ennetmoos bestattet zu werden.

²Die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen kann auf Gesuch hin und gegen einen Aufpreis erlaubt werden.

II Aufbahrung, Bewilligung

Art. 6 Aufbahrung

Hat die Ärztin oder der Arzt den Tod einwandfrei festgestellt, kann die Leiche in der Friedhofkapelle unentgeltlich aufgebahrt werden.

Art. 7 Bewilligung

Ohne Bestattungs- oder Kremationsbewilligung des Zivilstandsamtes darf keine Bestattung vorgenommen werden.

III Bestattung

A. Allgemeines

Art. 8 Kirchliche und zivile Bestattung

¹Der kirchliche Teil der Bestattung wird vom Pfarramt und den Angehörigen festgelegt.

²Bei zivilen Bestattungen ist ein Mitglied des Gemeinderates oder eine vom Gemeinderat delegierte Person anwesend.

Art. 9 Gräberzuteilung

Bei allen Grabarten werden die Verstorbenen in fortlaufender Reihenfolge beerdigt.

Art. 10 Graböffnung

Die Gräber dürfen nur vom Totengräber beziehungsweise dessen Stellvertreter geöffnet werden.

B. Bestattungsarten

Art. 11 Erdbestattung

¹Erdbestattungen dürfen nur auf dem Friedhof erfolgen.

²Sarg, Sarginhalt und Sargbeigaben müssen aus leicht und vollständig verrottbaren, umweltverträglichen Materialien bestehen.

³Kleidungsstücke, die Verstorbene tragen, müssen aus Naturfasern oder Mischgewebe mit überwiegendem Anteil an Naturfasern bestehen.

⁴Herzschrittmacher und andere implantierte elektronische Medizinprodukte mit eigener Energieversorgung sind bei den Verstorbenen in jedem Fall zu entfernen.

⁵Verstorbene, die mit abbauresistenten Substanzen behandelt wurden, dürfen nicht erdbestattet werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin.

Art. 12 Urnenbestattung

¹Die Beisetzung der offenen oder in der Urne verwahrten Asche kann auf dem Friedhof erfolgen.

²Das Verstreuen der Asche und die Beisetzung einer Urne ausserhalb des Friedhofs sind mit vorgängiger Zustimmung des Grundeigentümers gestattet. Abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

C. Gräber

Art. 13 Arten von Grabstätten

1. auf dem alten Friedhof

- a) Reihengräber (Einzelgrab)
- b) Kindergräber (Urne)
- c) Familiengräber (Zweier- und Dreiergräber)
- d) Grabplatte (bis zu vier Urnen)
- e) Urnen-Reihengräber (bis zu vier Urnen)

Art. 14 2. auf dem neuen Friedhof

- a) Reihengräber (Einzelgrab)
- b) Kindergräber
- c) Familiengräber (Dreiergräber)
- d) Urnen-Reihengräber (bis zu vier Urnen)
- e) Gemeinschaftsgrab

Art. 15 Reihengräber

¹In den Reihengräbern darf pro Grab nicht mehr als eine Person bestattet werden. Das tote Kind kann mit seiner bei der Niederkunft verstorbenen Mutter im gleichen Grab beigesetzt werden.

²Mit Bewilligung kann eine zusätzliche Urne eines Familienangehörigen beigesetzt werden.

³In den dafür vorgesehenen Kindergräbern können Kinder bis 16 Jahre bestattet werden.

Art. 16 Familiengräber

In den Zweiergräbern können höchstens zwei und in den Dreiergräbern maximal drei eingesargte Angehörige bestattet werden. Zusätzlich kann je Familiengrab eine Urne beigesetzt werden.

Art. 17 Urnengrabplatte

Die Urnengrabplatte bietet Platz für vier Urnen.

Art. 18 Urnen-Reihengräber

In den Urnen-Reihengräbern können höchstens vier Urnen beigesetzt werden.

Art. 19 Gemeinschaftsgrab

¹Die Asche von Verstorbenen, die auf eine individuelle Grabstätte verzichten, wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

²Nach Ablauf von drei Monaten dürfen kein Blumen mehr aufs Gemeinschaftsgrab gelegt werden. Eine Kerze am Rand ist erlaubt.

Art. 20 Unterhalt der Gräber

¹Das Bepflanzen und der Unterhalt der Gräber sind Aufgaben der Angehörigen. Die Bepflanzung hat dem Gesamtbild des Friedhofes zu entsprechen.

²Gräber, für die nicht gesorgt wird, werden nach Anordnung der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

³Es dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden, die in ausgewachsenem Zustand die Ausmasse des Grabes sowie des Grabmales überschreiten.

D. Grabesruhe

Art. 21 Grabesruhe

¹Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre.

²Bei Urnenbestattungen beträgt die Grabesruhe 15 Jahre.

³Bei den Familien- und Urnen-Reihengräbern beginnt die Grabesruhe jeweils mit jeder Bestattung neu zu laufen. Für die Sicherstellung der Grabesruhe wird die Benützungsdauer für die Gräber kostenpflichtig verlängert. Die Gebühr richtet sich nach den im Anhang enthaltenen Tarifen.

E. Grabmäler

Art. 22 1. auf dem alten Friedhof

¹Jedes Grabmal muss sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Das Grabmal darf die Breite der Grabeinfassung sowie die Höhe von 1.50 m nicht überschreiten.

²Die Grabeinfassung und die Weihwassergefäße werden durch die Friedhofverwaltung geliefert.

³Die Urnengrabplatte, deren Beschriftung und das Grablicht sind einheitlich und werden von der Friedhofverwaltung besorgt.

⁴Auf der Platte dürfen keine Fotos angebracht werden und spätestens drei Monate nach der Bestattung dürfen keine Blumen mehr auf das Grab gelegt werden.

Art. 23 2. auf dem neuen Friedhof

¹Für Grabmäler auf dem neuen Friedhof sind einheitliche, handgeschmiedete Grabkreuze zu verwenden.

²Die Grabkreuze, Weihwassergefässe und die Grabeinfassungen werden durch die Friedhofverwaltung besorgt und angebracht.

³Die Beschaffung der Grabplatte sowie deren Beschriftung und das Anbringen der Fotos ist Sache der Angehörigen. Das Material und die Farbe der Grabplatte sind von der Friedhofverwaltung vorgegeben.

⁴Die Gestaltung der Kindergräber ist nach Absprache mit der Friedhofverwaltung frei.

IV Gebühren

Art. 24 Gebühren

¹Die Gebühren, die aufgrund dieses Reglementes erhoben werden, richten sich nach den im Anhang enthaltenen Tarifen.

²Diese Tarife werden regelmässig durch den Gemeinderat angepasst und unterstehen dem fakultativen Referendum.

V Haftung

Art. 25 Haftung

Die Gemeinde Ennetmoos übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabmälern und Bepflanzungen, die infolge Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt wurden. Dasselbe gilt bei Diebstahl.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Aufhebung der bisherigen Bestimmungen

Alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen werden auf den 31. Dezember 2014 aufgehoben, insbesondere die Friedhofverordnung vom 2. Dezember 1994.

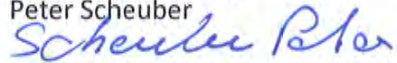
Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Friedhofreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2015 in Kraft.

Politische Gemeinde Ennetmoos

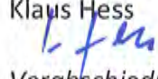
Gemeindepräsident

Peter Scheuber



Gemeindeschreiber

Klaus Hess



Verabschiedung Gemeindeversammlung politische Gemeinde Ennetmoos vom 23. Mai 2014

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. September 2014 mit Beschluss Nr. 658

Landschreiber



Hugo Murer



¹ NG 111

² NG 761.1

³ NG 715.2

⁴ SR 818.101

⁵ SR 818.61

⁶ SR 211.112.2